

## N<sup>o</sup> VI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 29. Januar 1864, die zwischen der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen und der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung wegen der in Criminal- und Polizei-Untersuchungen erwachsenden Kosten abgeschlossene Convention betreffend.

Nachstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem solche gegen eine gleichlautende des Herzoglich Sächsischen Ministeriums in Altenburg ausgetauscht worden ist, anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 29. Januar 1864.

### Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Vertraub.

Die Herzoglich Sachsen-Altenburgische und die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung sind dahin übereingekommen, in Betreff der in Criminal- und Polizei-Untersuchungen erwachsenden Kosten zugleich zur Abänderung der in den Artikeln 8 und 9 der untern J<sup>o</sup>. März 1832 abgeschlossenen Convention zur Beförderung der Criminalrechtspflege getroffenen bezüglichen Bestimmungen Folgendes unter einander festzusetzen:

#### Artikel 1.

Wenn in strafrechtlichen Untersuchungen durch die Requisition einer Gerichtsbehörde des eines Staates an eine solche des anderen bei letzterer baare Auslagen notwendig werden oder sonst Gebühren und Kosten entstehen, so soll der requirirenden Behörde eine Vergütung dieser Auslagen und Kosten niemals angefohnen werden, und zwar ohne Unterschied, ob das endliche Erkenntniß die Tragung der Kosten einer Untersuchung der Staatskasse oder dem Angeeschuldigten oder sonst einem Verpflichteten zuweisen wird (vergl. jedoch Art. 2).

Zu solchen baaren Auslagen und sonstigen Kosten werden insbesondere gerechnet: alle Auslagen für Verpflegung, Transport und Bewachung der Gefangenen, Botenlöhnungen, dann Protocollirungs-, Schreib- und Abschrift-Gebühren, Stempeltaxen, sowie alle an Gerichtspersonen, Zeugen und Sachverständige oder an Gerichtscassen sonst zu entrichtende Gebühren und andere Kosten dieser Art.